

untere Denkmalschutzbehörde

Vorläufige Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b
Einkommensteuergesetz (EStG)

hier:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

Ihr(e) Schreiben vom/Ihre Vorsprache(n) am/Ihr(e) Anruf(e) vom

Anlagen: Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen
Antragsvordruck
Kopie des Schreibens

Sehr geehrte(r)

Sie sind Eigentümer Vertreter des Eigentümers
 sonstiger Bauberechtigter Vertreter des sonstigen Bauberechtigten
des o. g. Gebäudes/Gebäudeteils

Die untere Denkmalschutzbehörde bestätigt, daß das Gebäude/der Gebäudeteil

- ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DschG) ist und in dem Verzeichnis der Denkmale nach § 9 Abs. 1 DschG eingetragen ist
- vorläufig in das Verzeichnis der Denkmale eingetragen ist (§ 10 DschG)
- Teil des nach § 11 DschG geschützten Denkmalbereichs

Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde können die auf der Grundlage der baurechtlichen/denkmalrechtlich-genehmigten Genehmigungen vom geplanten und in dem anliegenden Verzeichnis gekennzeichneten Baumaßnahmen grundsätzlich nach Umfang

- zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
- zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalschutzbereiches als erforderlich bezeichnet werden.

Das Verzeichnis ist Bestandteil der Bescheinigung.

Dieses Schreiben ist lediglich eine Vorauskunft. Die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluß der Maßnahme - in den Fällen der §§ 10 f Abs. 2 und 11 b EStG auch für einzelne abgeschlossene Jahresabschnitte - ausgestellt werden. Dazu benötigt die untere Denkmalschutzbehörde die vollständigen Rechnungsbelege, zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Muster innerhalb des Antragsvordrucks. Die Rechnungen und das Verzeichnis sind bitte nach Firmen und Gewerken zu ordnen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben.

Die endgültige Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu nicht abziehbaren Kosten.

Die Vergünstigungen gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. die Baumaßnahmen rechtzeitig vor ihrem Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde bis in die Einzelheiten abgestimmt und dann entsprechend dieser Abstimmung und der oben angeführten baurechtlichen/denkmal-schutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt wird.

Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Fall eine erneute Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Nach Abschluß der Baumaßnahmen wird die untere Denkmalschutzbehörde die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob sie entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden.

Vorsorglich weist die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, daß die folgenden Aufwendungen im Rahmen der Vergünstigungen gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z.B. Notargebühren, Kosten für Eintragung in das Grundbuch usw.)
- Finanzierungskosten
- Kosten für Entkernungen
- Kosten für Neubautelle, die als Folge von Entkernungen oder im Anschluß oder Umgriff des Baudenkmals (z. B. Aufstockung und Anbau) entstehen
- Kosten für Ausbauten, soweit sie den üblichen mittleren Standard überschreiten, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmals
- Kosten für Einrichtungsgegenstände
- Kosten für Außenanlagen, soweit sie nicht wesentliche Teile des historischen Bestandes sind
- Kosten für Maßnahmen im Innern von Gebäuden, wenn das Gebäude Bestandteil eines denkmalgeschützten Ensembles, nicht jedoch ein Einzel-Baudenkmal ist
- Leistungen und Arbeiten, die unentgeltlich erbracht werden (z. B. Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe).

Zur Bestätigung von Empfang und Kenntnisnahme erbittet die untere Denkmal-
schutzbehörde die anliegende Kopie dieses Schreibens von Ihnen unterschrieben
zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anschrift des Antragstellers

Az:
(wird von der unteren Denkmal-
schutzbehörde ausgefüllt)

Muster

Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen

für das Objekt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme (Beschreibung, Ort, Umfang)	zu erwartende Kosten in DM (Kostenanschlag)	Prüfungs- vermerk